

Grundsatzerklärung der Volksbank BRAWO eG zum Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette sowie im eigenen Geschäftsbereich

Im Rahmen einer nachhaltigen Unternehmensführung sind die Wahrung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt für die Volksbank BRAWO ein zentraler Pfeiler des eigenen Handelns. Das Vertrauen der Mitglieder, Kunden und Partner basiert auf Integrität, Transparenz und Fairness. Diese Werte leiten die Volksbank BRAWO auch in der Verantwortung entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Diese Grundsatzerklärung unterstreicht das Engagement für eine nachhaltige und gerechte Welt und bildet den Rahmen für das Handeln der Volksbank BRAWO im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und den darin aufgeführten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Menschenrechte und der Umwelt.

1 Referenz- und Bezugsrahmen der Grundsatzerklärung

Die Volksbank BRAWO bekennt sich ausdrücklich zu den international anerkannten Menschenrechten. Diese Menschenrechte sind universell, unteilbar und unveräußerlich. Auf internationaler Ebene werden diese Menschenrechte u. a. in folgenden völkerrechtlichen Vereinbarungen definiert:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Charta der Vielfalt des Charta der Vielfalt e.V.

Die Bundesrepublik Deutschland und eine Mehrzahl der Staaten weltweit haben sich zu diesen und weiteren völkerrechtlichen Vereinbarungen bekannt. Deshalb orientiert sich auch die Volksbank BRAWO in ihrem Handeln an diesen Vereinbarungen und will ihren Beitrag zur Einhaltung der genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen leisten.

2 Geltungs- und Anwendungsbereich

Die Grundsatzerklärung gilt für alle Geschäftsbereiche der Volksbank BRAWO einschließlich der gesamten Lieferkette sowie für alle nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzubeziehenden Tochtergesellschaften der Bank und deren Mitarbeitende.

Die Volksbank BRAWO achtet die Menschenrechte ihrer Mitarbeitenden. Dies schließt die Vermeidung jeglicher Formen von Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung und ungerechter Entlohnung sowie die Missachtung des Arbeitsschutzes und der Koalitionsfreiheit ein. Menschenrechte und Umweltrechte sind nach Meinung der Volksbank BRAWO eng miteinander verwoben. Daher gilt es, dem Umweltschutz eine besondere Relevanz zuzuschreiben. Jegliche Art und Weise der negativen Beeinträchtigung und Zerstörung der Umwelt durch Einzelpersonen oder Unternehmen verurteilen wir scharf. Von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern erwartet die Volksbank BRAWO, dass sich diese zu denselben hohen Standards bekennen.

3 Sorgfaltsprozesse in der Lieferkette

Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, hat die Volksbank BRAWO ein angemessenes Risikomanagementsystem eingeführt:

- **Risikobewertung:** Identifikation und Bewertung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang der Lieferketten
- **Prävention und Maßnahmen:** Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um identifizierte Risiken zu minimieren oder zu beseitigen

- **Beschwerdemechanismus:** Einführung eines Beschwerdesystems, das Betroffenen die Möglichkeit gibt, auf Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße aufmerksam zu machen
- **Kontinuierliche Verbesserung:** Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Prozesse zur Stärkung der Nachhaltigkeit

4 Dokumentation und Berichterstattung

In dem jährlichen Bericht zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erläutert die Volksbank BRAWO die Maßnahmen und Vorgänge, welche zum Schutz und zur Wahrung der Menschenrechte im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr implementiert und umgesetzt wurden. Der Bericht wird auf der Homepage der Volksbank BRAWO veröffentlicht.

5 Wirksamkeitskontrolle

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller LkSG relevanten Sorgfaltsprozesse überprüft, um nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen erkennen, verhindern, abstellen oder vermindern zu können.

Diese Grundsatzerklärung wird fortwährend überprüft und nach Notwendigkeit überarbeitet.